

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 16. März 2010

Nummer 9

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.03.2010 **90**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 10.03.2010 **90**
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007 **92**
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 **93**
- 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethen **94**
 - Genehmigung der Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in der am 04.02.2010 beschlossenen Fassung **96**
 - Ergänzende Anlage 1 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ **97**
- Verordnung zur Löschung von Naturdenkmälern und eines Flächennaturdenkmals im Salzlandkreis **97**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2010 **99**

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 24.03.2010 **100**
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2010 **101**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg, Ilberstedt, Güsten, Giersleben, Aschersleben **102**

D. Sonstige Mitteilungen

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg **103**

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Salzlandkreis

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.03.2010

Datum: Dienstag, 23.03.2010, 16:30 Uhr

Ort: Stiftung Evangelische Jugendhilfe
St. Johannis,
Dr.-John-Rittmeister-Straße 6
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.01.2010
- 2 Ideensammlung zur Entwicklung einer neuen Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises
- 3 Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe - Mündliche Berichterstattung: Rückenwind Schönebeck e.V. zur Jugendarbeit im ländlichen Raum
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- 6.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 26.01.2010
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 10.03.2010

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 21. Sitzung am 10.03.2010 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Haushaltskonsolidierungskonzept 2010

Beschluss Nr. B/489/2010/5

Antrag Fraktion FDP/ Wählergemeinschaft – Herr Michelmann:

Der Kreistag beschließt: Der Landrat hat dem Kreistag im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bis zum 30.09.2010 ein Personalentwicklungskonzept vorzulegen, mit dem Ziel, durch deutliche Personalkosteneinsparungen die Handlungsfähigkeit des Salzlandkreises wieder herzustellen.

Antrag Fraktion FDP/Wählergemeinschaft – Herr Michelmann:

Der Landrat wird beauftragt:

1. dem Kreistag ein Kulturentwicklungskonzept bis zum 30.09.2010 zur Beschlussfassung vorzulegen, mit dem Ziel, die durch den Landkreis zu betreibenden und zu entwickelnden Kulturinstitutionen von denen zu unterscheiden, die künftig von den Städten und Gemeinden zu betreiben sind.
2. Auf dieser Grundlage sind mit den Städten und Gemeinden Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme der entsprechenden Kulturinstitutionen zu führen.
3. Die daraus resultierende Kostenreduzierung wird für die entsprechende Minderung der Kreisumlage eingesetzt.

Antrag Fraktion FDP/Wählergemeinschaft
– Herr Dittrich

SPD-, CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE
sowie Fraktion Grüne/UWG schließen sich
dem Antrag an.

Verschiebung der Beschlussfassung auf
den Kreistag am 05. Mai 2010.

- Haushaltssatzung 2010

Beschluss Nr. B/490/2010/6

Antrag der Fraktion FDP/ Wählergemein-
schaft – Herr Dittrich

Verschiebung der Beschlussfassung auf
den Kreistag am 05. Mai 2010.

- Stellungnahme zum Bericht über die
überörtliche Prüfung des Salzland-
kreises mit dem Schwerpunkt „Prü-
fung der Gewährung kommunaler
Leistungen nach dem Zweiten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das
Amt für Arbeitsförderung Bernburg
(AfA)“

Beschluss Nr. B/471/2010/7

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme
zum Bericht des Landesrechnungshofes
Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prü-
fung des Salzlandkreises mit dem Schwer-
punkt "Prüfung der Gewährung kommunaler
Leistungen nach dem Zweiten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Amt
für Arbeitsförderung Bernburg (AfA)" (An-
lage 2).

- Satzung über die 2. Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung
im Salzlandkreis (Abfallentsorgungs-
satzung)

Beschluss Nr. B/476/2010/9

Der Kreistag beschließt die Satzung über
die 2. Änderung der Satzung über die Ab-
fallentsorgung im Salzlandkreis vom 17.
Dezember 2007 in der als Anlage 1 beige-
fügten Form. Die Anlage ist Bestandteil
des Beschlusses.

- Satzung über die 2. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Ab-
fallgebühren im Salzlandkreis (Ab-
fallgebührensatzung)

Beschluss Nr. B/477/2010/10

Der Kreistag beschließt die Satzung über
die 2. Änderung der Satzung über die Er-
hebung von Abfallgebühren im Salzland-
kreis vom 17. Dezember 2007 in der als
Anlage 1 beigegeführten Form. Die Anlage ist
Bestandteil des Beschlusses.

- 4. Satzung zur Änderung der Ent-
schädigungssatzung des Salzland-
kreises für ehrenamtlich tätige Bür-
ger vom 18. Juli 2007

Beschluss Nr. B/472/2010/11

Der Kreistag beschließt die anliegende
4. Satzung zur Änderung der Entschädi-
gungssatzung des Salzlandkreises für eh-
renamtlich tätige Bürger vom 18. Juli
2007. Die Anlage ist Bestandteil des Be-
schlusses.

- Stundung der Kreisumlage für die
Monate Januar bis Juni 2010 für die
Stadt Hecklingen

Beschluss Nr. B/474/2010/12

Der Kreistag beschließt die Stundung der
Kreisumlage der Stadt Hecklingen für die
Monate Januar bis Juni 2010 in Höhe von
1.066.794,00 EUR bis zum Zahlungsein-
gang, längstens jedoch bis zum
30.06.2010 gemäß § 33 Absatz 1 Ge-
meindehaushaltsverordnung (GemHVO)
des Landes Sachsen-Anhalt (LSA). Stun-
dungszinsen werden gemäß § 24 Finanz-
ausgleichsgesetz in der derzeit gültigen
Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt
zwei Prozentpunkte über dem Basiszins-
satz (0,12 % ab 01.01.2010) nach § 247
des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- Stundung der Kreisumlage für die
Monate Januar bis Juni 2010 für die
Stadt Könnern

Beschluss Nr. B/494/2010/13

Der Kreistag beschließt die Stundung der
Kreisumlage der Stadt Könnern für die
Monate Januar bis Juni 2010 in Höhe von
1.302.630 EUR (entsprechend der vorläu-
figen Festsetzung vom 11.01.2010) bis
zum Zahlungseingang, längstens jedoch
bis zum 30.06.2010 gemäß § 33 Absatz 1
Gemeindehaushaltsverordnung (Gem

HVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA). Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2010) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- Konjunkturpaket II – Verwendung der IT-Pauschale - Änderung

Beschluss Nr. B/493/2010/14

Der Kreistag beschließt:

1. die Aufhebung des in der Beschlussvorlage B/371/2009 unter Punkt 3 gefassten Teilbeschlusses,
2. die Aufstockung der Mittel für die Erneuerung der Kommunikationssysteme um 83.000 EUR,
3. die Aufstockung der Mittel zur Einführung eines ERP-Systems um 138.653,71 EUR für den Beginn der Phasen 2 und 3 entsprechend dem Gutachten,
4. für die Haushaltsstelle 06020 90 93590 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 221.600 EUR für die unter 2. und 3. genannten Maßnahmen. Die Deckung erfolgt durch Abgang des Haushaltsausgaberesstes 2009 auf der Haushaltsstelle 06020 90 98290 über die Rücklage.

Bernburg (Saale), 15. März 2010

gez. Gerstner
Landrat

- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sach-

sen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 10. März 2010 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund §§ 6 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

2. § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bei 1,1 cbm Behältern in Großwohnanlagen erfolgt die Entleerung in der Regel einmal wöchentlich. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 06:00 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

3. § 12 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Salzlandkreis ist berechtigt, auf zusätzlichen, befristeten oder ganzjährig eingerichteten Sammelplätzen Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen über einen Kubikmeter kostenpflichtig anzunehmen.

3. § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, können an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig bis zu einer Menge von einem Kubikmeter ohne zusätzliche Gebühr zur Verwertung abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter und aus kommunalen Herkunftsbereichen ganzjährig auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen ohne zusätzliche Gebühr dem Salzlandkreis zur Verwertung übergeben werden.

4. § 19 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Besitzer von Abfällen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Wertstoffhöfen und Umladestationen des Salzlandkreises zu bringen.

5. § 19 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzung der Wertstoffhöfe und Umladestationen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. des auf dem der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bernburg (Saale), 11. März 2010

gez. Gerstner (Dienstsiegel)
Landrat

- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) und der §§ 3 Abs. 1 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10, und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 10. März 2010 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 5 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen und Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden auf den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises; zusätzlich ganzjährige Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen auf von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen;

2. § 7 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Saalkreises eine Gebühr von 3,00 Euro je angefangenem halben m³ erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. des auf dem der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bernburg (Saale), 11. März 2010

gez. Gerstner (Dienstsiegel)
Landrat

• 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethen

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. IS. 1578) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethen in der Fassung vom 17.02.1993, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Dessau, zuletzt geändert durch die vierte Satzungsänderung vom 7.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 des Saalkreises Bernburg am 21.12.2005, hat der Verbandsausschuss auf der Ausschusssitzung am 04. 02. 2010 folgende Änderungen der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschlossen:

§ 1

1. Die Satzung wird um folgende Eingangsformel ergänzt:

„Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.“

2. Der § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer aus Anlage 4 zu § 104 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

- Westliche Fuhne (von Einmündung Saale bis Wasserscheide Fuhne)

- Ziethen (von Einmündung Fuhne bis Ziethenquelle)

- Saale von unterhalb Rothenburg (km 58,45) bis Dröbel (km 33) beidseitig; von Dröbel bis Saale-km 31 linksseitig“.

3. Der § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Mitglieder

(1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem im § 1 Satz 5 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

(2.) Weitere Mitglieder können sein:

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)

2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,

3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),

4. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(3.) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden Stand hält.“

4. Der § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr nach Schwerpunkten und Notwendigkeiten zu schauen.“

5. Der § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1. wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt 5. erhält folgende Fassung:
5. Wahl der Schaubeauftragten
 - bb) Der Punkt 6. erhält folgende Fassung:
6. Berufung von Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in den Verbandsausschuss (Liste der Interessenverbände nach ergänzender Anlage 1 zur Satzung).
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2. eingefügt:
„(2) Die unabhängige Prüfstelle für die Haushalts- und Rechnungsprüfung wird durch den Verbandsausschuss festgelegt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie 5 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene“.
- b) Absatz 11 Satz 1 und Satz 4 werden wie folgt geändert:
Die Wörter „und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen“ werden durch das Wort „Grundstücke“ ersetzt.

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich“.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
„4. Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.“

10. Der § 23 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggfs. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
Diese werden dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei die Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.“

11. Der § 28 wird folgend geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4. eingefügt.
„(4.) Die Mitglieder erhalten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorgelegt. Beitragsfähig sind nur die Kosten, die ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.“

12. Der § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Beitragsverhältnis

- (1.) Die Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden nach:
1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag) und
 2. dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 149 Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Fläche (Erschwernisbeitrag) bestimmt.
Der Anteil des Erschwernisbeitrages beträgt 16 % des Gesamtbeitrages.
Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung nach § 114 Abs. 1 WG LSA.
Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 25 v.H. des Gesamtbeitrages der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2.) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören sind beitragsfrei.
- (3.) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.“

13. Der § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es zur Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die fünfte Satzungsänderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ tritt rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft.

Peißen, den 04.02.2010

gez Symalla
Verbandsvorsteher

Genehmigung der Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in der am 04.02.2010 beschlossenen Fassung

I. Entscheidung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) die Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in der am 04.02.2010 beschlossenen Fassung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.
Bernburg, den 10.03.2010

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

**Ergänzende Anlage 1 zur Satzung des
Unterhaltungsverbandes „Westliche
Fuhne/Ziethen“**

Interessenverbände der Eigentümer und
Nutzer von Flächen im Verbandsgebiet
vorgegeben durch Ministerium für Land-
wirtschaft und Umwelt des Landes Sach-
sen-Anhalt

Aus den Kreisen der nachfolgenden Inte-
ressenverbände sind durch den UHV Vor-
schläge zur Berufung in den Ver-
bandsausschuss einzuholen:

1. Landesbauernverband Sachsen-Anhalt
e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg
2. Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg
3. Waldbesitzerverband für Sachsen-
Anhalt e. V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg
4. Landesforstverein Sachsen-Anhalt
e. V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf / OT Rammelburg
5. Landesverband Gartenbau Sachsen-
Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg
6. Landesverband der Landwirte im Ne-
benberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn
7. Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt
e. V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg
8. Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

9. Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Borngrund 11
06347 Friedeburg

• **Verordnung zur Löschung von Na-
turdenkmälern und eines Flächenna-
turdenkmals im Salzlandkreis**

Auf der Grundlage des § 34 i. V. m. den
§§ 29 Abs. 1 und 2 sowie 39 Abs. 1 und §
62 Abs. 1 und 2 des Naturschutzgesetzes
des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG
LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S:
454); zuletzt geändert durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl.
LSA S. 708, 716) wird verordnet:

§ 1

**Aufhebung des Schutzstatus als
Naturdenkmal**

Der Schutzstatus folgender in den Listen
des Landesamtes für Umweltschutz (LAU)
Sachsen – Anhalt in Halle (Saale) geführ-
ten Naturdenkmale wird aufgehoben:

Für den ehemaligen Kreis Bernburg:

- ND_0007BBG – Alter Feldahorn am Fel-
senkeller Bernburg, unter
Schutz gestellt mit Be-
schluss vom 24.01.1955
- ND_0013BBG – Rosskastanie in Pobzig,
aufgeführt in einer „Vor-
läufigen Liste der Natur-
schutzobjekte im Land-
kreis“ Bernburg“ vom
30.07.1938
- ND_0018BBG – Winterlinde in Cörmigk,
unter Schutz gestellt mit
Beschluss Nr. 43-7/57
vom 04.04.1957
- ND_0023BBG – Granitfindling in Ilberstedt,
unter Schutz gestellt mit
Beschluss Nr. 43/7.57
vom 04.04.1957
- ND_0025BBG – Winterlinde in Plötzkau,
unter Schutz gestellt mit
Beschluss Nr. 43/7.57
vom 04.04.1957

ND_0026BBG – Sommerlinde in Pobzig,
Ortsteil Borgesdorf,
unter Schutz gestellt mit
Beschluss Nr. 43/7.57
vom 04.04.1957

ND_0028BBG – Granitfindling in Poley,
unter Schutz gestellt mit
Beschluss Nr. 43/7.57
vom 04.04.1957

ND_0035BBG – Blutbuche in Belleben, OT
Haus Zeitz,
unter Schutz gestellt mit
Beschluss Nr. 138-29/62
vom 18.10.1962

ND_0050BBG – Holzbirne im Stadtwald
Bernburg,
unter Schutz gestellt mit
Beschluss Nr. 022485
vom 09.10.1985

ND_0051 BBG - Silberpappel Roschwitzer
Straße Bernburg
unter Schutz gestellt mit
Beschluss Nr. 022485
vom 09.10.1985.

Für den ehemaligen Kreis Schönebeck:

ND_0002SBK – 3 Winterlinden, 1 Som-
merlinde in Schwarz
unter Schutz gestellt
durch Bez. Reg. Be-
schluss Nr. 22 – 4 / 73
vom 06.02.73

ND_0008SBK – 4 Pyramidenpappeln Groß
– Mühlingen,
unter Schutz gestellt
durch Bez. Reg. Be-
schluss Nr. 22 – 4 / 73
vom 06.02.73

ND_0011SBK – Stieleiche Dicke Grete in
Lödderitz
unter Schutz gestellt
durch Bez. Reg. Be-
schluss Nr. 22 – 4 / 73
vom 06.02.73

ND_0013SBK – Stieleiche Alte Dessauer
in Lödderitz
unter Schutz gestellt
durch Bez. Reg. Be-

schluss Nr. 22 – 4 / 73
vom 06.02.73

ND_0028SBK – Stieleiche in Schönebeck,
Nachtigallenstieg
unter Schutz gestellt
durch Bez. Reg. Be-
schluss Nr. 22 – 4 / 73
vom 06.02.73.

Für den ehemaligen Kreis Aschersleben –
Staßfurt:

FND 0007ASL - Kopfpappeln am Sport-
platz Wilsleben,
unter Schutz gestellt
durch Beschluss vom
27.03.1985

ND_0007ASL – Winterlinde auf dem
Kirchhof der Stephanikir-
che in Aschersleben
unter Schutz gestellt
durch Kreistagsbeschlus-
s vom 27.03.1985

ND_0011ASL – Platane Heinrichstraße,
Ecke Bahnhofstraße in
Aschersleben
unter Schutz gestellt
durch Kreistagsbeschluss
Nr. 177/15/91/8 vom
21.11.1991

ND_0016ASL – Wilder Wein an der vorde-
ren und seitlichen Haus-
wand am Gebäude Her-
renbreite 3 in Aschersle-
ben, unter Schutz gestellt
durch Kreistagsbeschluss
Nr. 177/15/91/8 vom
21.11.1991

ND_0025ASL - Trauerweide auf dem
Grundstück Stadtweg 2a
in Westdorf,
unter Schutz gestellt
durch Kreistagsbeschluss
Nr. 177/15/91/8 vom
21.11.1991

ND_0027ASL – Kastanienallee am nördli-
chen Ende der Magde-
burgerstraße (ehemali-
ges Minollager) in
Aschersleben, unter
Schutz gestellt durch

Kreistagsbeschluss Nr.
2555/23/92/10 vom
08.10.1992.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Salzlandkreis in Kraft.

Bernburg, den 01.03.2010

gez. Gerstner
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht (NHKR LSA), (GVBL.LSA Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) beschloss der Stadtrat in der Sitzung am 16.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 8.908.700,00 Euro
in der Ausgabe auf 20.849.700,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.668.300,00 Euro
in der Ausgabe auf 4.668.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2010 wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Könnern -alt-	300 v. H.	375 v. H.	320 v. H.
Cörmigk	300 v. H.	375 v. H.	320 v. H.
Wiendorf	300 v. H.	375 v. H.	320 v. H.
Edlau	270 v. H.	340 v. H.	320 v. H.
Gerlebogk	270 v. H.	330 v. H.	330 v. H.

Könnern, den 02.02.2010

gez. Sempert

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 18.01.2010 gefertigt.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gem. § 94 Abs. 3 GO LSA in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit

vom 22.03.2010 bis zum 30.03.2010

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Könnern, Markt 1, Kämmerei, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Sempert
Bürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 24.03.2010

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Mittwoch, dem 24.03.2010 statt.

Treffpunkt: Lange Straße 14 um 17:00 Uhr mit anschließender Sitzung ab ca. 17:30 Uhr im Rathaus II, Schloßstraße 11, Zimmer 103/104, statt.

Öffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Bestätigung der Tagesordnung,
- c) Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 27.01.2010.

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr. 146/10
Sanierungspreis 2009
2. Informationsvorlage-Nr. 45/10
Schloss Bernburg (Saale)
Umgestaltung Schlosshof und Errichtung einer Toilettenanlage
Vorstellung Stegreifentwürfe
3. BV-Nr. 141/10

Oberflächengestaltung Theaterstraße/Sanierung Stützmauer
Technisches Ausbauprogramm

4. BV-Nr. 148/10
Ausbau Mühlstraße und Fischergasse mit Ausbaugrenze zur Saalepromenade Schlossblick
Technisches Ausbauprogramm
5. BV-Nr. 149/10
Vorstellung der Instandsetzungsmaßnahmen von Stadtstraßen für das Jahr 2010
Aktualisierung Technisches Ausbauprogramm
6. Informationsvorlage-Nr. 41/10
Information über vergebene und realisierte Bauvorhaben des Amtes für Hochbau und Stadterneuerung und des Tiefbauamtes ab einer Baukostensumme von 25.000,00 € aus dem Jahr 2008
7. BV-Nr. 154/10
Saalepromenade „Schlossblick Bernburg“
Bestätigung Entwurfsplanung
8. BV-Nr. 145/10
Erweiterung des Erhaltungssatzungsgebietes „Talstadt und Bergstadt mit Schloss“
9. BV-Nr. 147/10
Fortschreibung des Städtebaulichen Rahmenplanes für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ Bernburg
10. Informationen aus der Verwaltung
11. Anregungen und Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Protokollkontrolle der nicht öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 27.01.2010.

Zur Tagesordnung:

12. BV-Nr. 152/10
Schloss Bernburg (Saale)

Umgestaltung Schlosshof und Errichtung einer Toilettenanlage
Empfehlung zur Vergabe Planungsleistungen für Schlosshofgestaltung

13. Informationen aus der Verwaltung

14. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Worofka
Vorsitzender des Bau- und Sanierungsausschusses

• **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2010**

1.) Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der Fassung der letzten Änderung hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	41.695.300 €
in der Ausgabe auf	47.510.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	24.139.500 €
in der Ausgabe auf	24.139.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
275 vom Hundert

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
370 vom Hundert

c) für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Ortschaft Biendorf
350 vom Hundert

d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Ortschaft Gröna
320 vom Hundert

e) für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Ortschaft Wohlsdorf
360 vom Hundert

2. Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag)
330 vom Hundert

Bernburg (Saale), den 16. März 2010

gez. Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der Fassung der letzten Änderung, vom 18. März 2010 bis 26. März 2010 zur Einsichtnahme im Rathaus I, Schlossgartenstr. 16, in der Kämmererei, Zimmer 204, werktags zu den bestehenden Sprechzeiten, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), den 16. März 2010

gez. Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg, Ilberstedt, Güsten, Giersleben, Aschersleben

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7,
04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 28 Böhlen-
Neugattersleben/Leitungsabschnitt
Wiesenena-Latdorf
Ferngasleitung FGL 60
Neugattersleben-Ritzgerode

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Bernburg	86
Ilberstedt	3, 4
Güsten	3, 6
Giersleben	11
Aschersleben	1, 18, 21, 22

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Tischew

D. Sonstige Mitteilungen

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg beabsichtigt den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufzustellen. Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) eingeleitet.

I.

Das Erfordernis der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ergibt sich aus der Gewährleistung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Mit der Kreisgebietsreform und der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S.466) veränderte sich das Plangebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Damit gelten im Plangebiet die Festsetzungen von drei Regionalen Entwicklungsplänen

(REP Magdeburg, REP Harz, REP A-B-W).

Die Planaufstellung dient dazu, einen einheitlichen Regionalplan für die Planungsregion Magdeburg zu erstellen.

II.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg soll textliche und zeichnerische Festlegungen gemäß § 8 ABS. 5 ROG und § 6 Landesplanungsgesetz LSA beinhalten.

III.

Der aufzustellende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 9 Absatz 1 ROG erstellt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

IV.

Die Beschlüsse der Regionalversammlung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg stehen im Internet auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, www.regionmagdeburg.de in der Rubrik regionale Planungsgemeinschaft, Neuaufstellung, Beschlüsse, zur Information zur Verfügung.

V.

Hiermit wird der Öffentlichkeit, den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für einen Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg einschließlich Strategischer Umweltprüfung **bis zum 31.08.2010** der **Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg** schriftlich mitzuteilen.

Dr. Trümper
Vorsitzender